



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen im Planungsraum I

Vor dem Hintergrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig vom 22.03.2023 und der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.03.2024 zur Windenergieplanung im Planungsraum I frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele laufende Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen an welchen Standorten sind im Planungsraum derzeit anhängig?

Am 29. Februar 2024 lagen beim zuständigen Regionaldezernat Nord des Landesamtes für Umwelt (LfU) 80 Anträge zur Bearbeitung vor. Die Anlagenstandorte befinden sich alle innerhalb der ehemaligen Windvorranggebiete.

2. Wie wird mit diesen laufenden Verfahren angesichts des Urteils weiter umgegangen?

Die vorliegenden Anträge sind alle mit den vollständigen UVP- und naturschutzfachlichen Unterlagen eingereicht worden und werden nach der geltenden Rechtslage bearbeitet.

3. In wie weit ergeben sich Verfahrensänderungen für Genehmigungen im Planungsraum I?

Im Rahmen der Antragsberatung hat das LfU immer darauf hingewiesen, dass zeitnah mit der Entscheidung des BVerwG zu rechnen sei und damit auch die Umstellung auf eine andere Beurteilungsgrundlage erfolgen werde. Weil alle Anträge mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, ergeben sich keine Verfahrensänderungen.

4. Wie läuft das Genehmigungsverfahren für Neuanträge im Planungsraum I jetzt weiter ab? Bitte Darstellung der Verfahrensschritte!

Weil § 6 WindBG im Planungsraum I nicht greift, sind die Vorhaben (bei mehr als drei WKA) auf die Erforderlichkeit einer UVP und auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit unter anderem für kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß §§ 45b ff BNatSchG zu prüfen. Die zugehörigen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

5. In wie weit werden bei laufenden und neu hinzukommenden Genehmigungsverfahren mögliche zukünftige Grundzüge der Landesplanung im Bereich Windenergie berücksichtigt? Wie wird mit Verfahren umgegangen, die sich nicht in wahrscheinlichen späteren Vorranggebieten befinden?

Die Rechtslage zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist ausschlaggebend. Die Landesplanung wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren insbesondere für Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete beteiligt. Dabei wird geprüft, ob das Vorhaben den Zielen des LEP entspricht.

6. Inwiefern ist die gemeindliche Planungshoheit - auch unter Einbeziehung der Gemeindeöffnungsklausel - durch das Urteil betroffen?

Das Urteil hat keine Auswirkung auf die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel.